

Ehrenordnung des Bowlingverbandes Niedersachsen e. V.

1. Zur Würdigung besonderer Verdienste um den Bowlingverband Niedersachsen e.V. (BVN) können Mitglieder und Funktionsträger des BVN bzw. seiner Untergliederungen geehrt werden.
 - 1.1. Der BVN verleiht folgende Ehrungen:
 - 1.1.1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des BVN,
 - 1.1.2. Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - 1.1.3. die silberne Ehrennadel,
 - 1.1.4. die goldene Ehrennadel.
 - 1.2. Für die Ehrungen gelten folgende Bestimmungen
 - 1.2.1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - 1.2.1.1. BVN-Verbandsvorsitzende, die sich durch hervorragende Leistungen um den BVN verdient gemacht haben, können bei ihrer Amtsniederlegung zum Ehrenvorsitzenden des BVN ernannt werden.
 - 1.2.1.2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandstages.
 - 1.2.1.3. über seine Ernennung ist dem Ehrenvorsitzenden eine Urkunde auszuhändigen.
 - 1.2.1.4. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt an Verbandstagen teilzunehmen.
 - 1.2.2. Ernennung zum Ehrenmitglied
 - 1.2.2.1. Funktionsträger des BVN können bei ihrer Amtsniederlegung zum Ehrenmitglied des BVN ernannt werden.
 - 1.2.2.2. Die Bestimmungen der Ziffern 1.2.1.1. bis 1.2.1.4. gelten entsprechend.
2. In Anerkennung für Verdienste, die sich die Mitarbeiter in den Clubs, Vereinen, Bezirken, Landesverband oder im DKB in ihren ehrenamtlichen Tätigkeit erworben haben und für besondere sportliche Leistungen, wird auf Antrag die silberne oder goldene Ehrennadel des BVN verliehen.
 - 2.1. Als Voraussetzung für die Verleihung werden folgende Richtlinien festgesetzt:
 - 2.1.1. Silberne Ehrennadel
 - 2.1.1.1. mindestens 25-jährige Mitarbeit in Clubvorständen,
 - 2.1.1.2. mindestens 10-jährige Mitarbeit in Vereinsvorständen,
 - 2.1.1.3. mindestens 10-jährige Mitarbeit im Bezirks- oder Landesvorstand,
 - 2.1.1.4. für besondere sportliche Leistungen,
 - 2.1.1.5. für besondere Verdienste um den Bowlingsport,

- 2.1.2. Goldene Ehrennadel
 - 2.1.2.1. mindestens 20-jährige Mitarbeit im Vereinsvorstand,
 - 2.1.2.2. besondere Mitarbeit in den Bezirken und im Landesverband,
 - 2.1.2.3. für besondere sportliche Leistungen.
- 2.2. Voraussetzung für die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist der Besitz der silbernen Ehrennadel, seit der Verleihung sollen mindestens 5 Jahre vergangen sein (ausgenommen 2.1.2.3.)
- 2.3. Über besondere Auszeichnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 2.4. Anträge auf Ehrungen werden durch den Verein über den zuständigen Bezirk an die BVN-Geschäftsstelle eingereicht. Die Beantragung muss auf den vorgesehenen Formularen mit ausführlicher Begründung erfolgen.
- 2.5. Über die Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3. Die anrechenbaren Zeiten während der Arbeit in einem Gremium des Keglerverbandes Niedersachsen e.V. - Sparte Bowling - gelten entsprechend.

Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 17.04.1993 in Kraft. Sie wurde zuletzt am 28.05.1994 durch Beschluss des Verbandstages geändert.

Christian Knospe
Verbandsvorsitzender